



THUR. LANDTAG POST
11.07.2022 10:43

17544/2022

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Landesverband Sachsen, Thüringen, Geschwister-
Scholl-Straße 2, 04600 Altenburg

Thüringer Landtag

Innen- und Kommunalausschuss

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t

7 / 2 0 3 6

zu Dis. 7/5376

Referat Einsatz

Landesverband Sachsen, Thüringen

HAUSANSCHRIFT Geschwister-Scholl-Straße 2

04600 Altenburg

TEL +49 3447-5684-20

FAX +49 3447-5684-55

BEARBEITET VON

E-MAIL Referat-E.LVSNTH@thw.de

INTERNET <https://www.lv-snth.thw.de>

BETREFF **Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes**

hier: Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

BEZUG Ihr Schreiben vom 02. Juni 2022,

AZ

DATUM Altenburg, 5. Juli 2022

Den Mitgliedern des

Sehr geehrte Damen und Herren,

..... *Jnn KA*

vielen Dank für Ihr o.a. Schreiben vom 02. 06. 2022 und die Beteiligung beim schriftlichen Anhörungsverfahren.

Der THW Landesverband Sachsen, Thüringen vertritt in dieser Sache folgende Auffassung:

Die Maßnahmen zur Qualitätssteigerung des Thüringer Rettungswesens werden begrüßt. Qualitätssteigernde Maßnahmen setzen natürlich auch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen voraus. Zur Durchführung der v.g. Qualifizierungsmaßnahmen bedarf es entsprechender Zeiträume welche zwischen den betroffenen Bundesländern und den Bundesvorgaben entsprechend harmonisiert sein sollten.

Die Harmonisierung des § 34 Abs. 3 Satz 1 ThürRettG mit der bundesrechtlichen Nachqualifizierungsfrist in § 32 Abs. 2 des Notfallsanitätergesetzes wie in Drucksache 7/5376, B. Lösung, dargestellt (Verlängerung des landesgesetzlichen Einsatzstichtages bis zum 31.12.2023, zugleich dargestellte Beschränkung auf die Trsp.-führer) wird befürwortet.

Die Detailfragen gem. Anlage 3 des Bezugsschreibens werden wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die fachliche Begründung und auch die Notwendigkeit, dass Transportführende der i.d. Notfallrettung eingesetzten RTW künftig ausschließlich Beschäftigte mit dem Berufsbild "Notfallsanitäter" eingesetzt werden um eine landesweite Qualitätssteigerung und ein einheitliches Versorgungsniveau zu erreichen, wird gesehen und befürwortet.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Anpassungsfrist zur Nachqualifizierung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten hin zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern zum 31. Dezember 2023 wird als geeigneter Weg zur dargestellten Nachqualifizierung, zur Schaffung von Planungssicherheit und Entlastung erachtet.

Zu Frage 3:

Die Fokussierung auf die Transportführenden der RTW wird unweigerlich zu einer sinnvollen Qualitätssteigerung führen (gleiche Qualifikation Transportführende und Notfallsanitäter / flexiblere Einsatzmöglichkeiten; inwieweit dies Vergütungsrelevant wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden.).

Mit freundlichen Grüßen